

Kündigung für Corona-Anhuster gerechtfertigt

In einem gewerblichen Betrieb gab es Verhaltens- und Hygieneregeln wegen dem Coronavirus.

Ein Mitarbeiter, zudem Mitglied des Betriebsrats, hielt sich nicht an diese Maßnahmen und hustete Arbeitskollegen an. Außerdem habe er geäußert, er halte sich bewusst nicht an die Hygienevorschriften.

Dieses Verhalten konnte vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf nicht nachgewiesen werden, weswegen die vorgenommene Kündigung für unwirksam erklärt wurde.

Das LAG Düsseldorf hat in dem Urteil vom 27. April 2021 aber erklärt, dass eine fristlose Kündigung bei Nachweis des Sachverhaltes gerechtfertigt gewesen wäre. Eine Abmahnung sei nicht notwendig.